

FRAGA,
BEKIERMAN E
PACHECO NETO
Advogados

Rua Rodrigo Silva 26 – 3º andar
20011-040 - **Rio de Janeiro** – RJ
tel.: +55 (21) 3852-2414
fax: +55 (21) 3852-8550
E-mail: fblaw-rj@fblaw.com.br

Alameda Franca 1050 – 11º andar
01422-001 - **São Paulo** –SP
tel.: +55 (11) 3063-6177
fax: +55 (11) 3063-6176
E-mail: fblaw-sp@fblaw.com.br

Internet: www.fblaw.com.br

Gilberto Fraga
José Vicente Cêra Júnior
Marcelo Leonardo Cristiano
Renato Pacheco Neto
Roberto Bekierman

Dirceô Torrecillas Ramos *
Maria Minomo de Azevedo *

Aline Figueiredo
Arlindo Daibert Neto
Átila Passos Ocanha
Carlos Maria Gambaro
Daniela Prado Kallas
Diogo Pires A. Santos
Fernanda Pisani Bento Silva
Gustavo Assed Ferreira
Karin R. Kuschnaroff Venturini
Karina Cunha Viesti
Leandro B. Pereira
Luiz Carlos Fraga
Marcos Olinto

Marie-Lorraine Metz**
M. Fernanda L. de Figueiredo
Mathias Michael Oefelein ***
Monica Moltrel Schwartz
Paulo Márcio Klein
Regina Célia L. Kopp Silva
Rogerio Tucherman
Thiago Vasconcelos
Valdirene Laginski

Ana Cândida Muniz
Bruno Gaya da Costa
Daniel Brantes Ferreira
Edson Coelho Araújo Filho
Helena Kovach de Sá
Ilan Machtyngier
Nikolai Michault
Raphael Montenegro Hirschfeld
Rodrigo Pires Carvalho
Tais Helena Bacellar

* Consultant
** Admitted only in France
***Admitted only in Germany

JURISTISCHE ZEITUNG

Ausgabe Nr. 1 – Januar 2004

Autor und Ansprechpartner

Mathias Michael Oefelein

moefelein@fblaw.com.br

Unsere Homepage –

www.deutsche-kanzlei.com oder

www.fblaw.com.br



Member of AIM International

Amsterdam • Antwerp • Athens • Barcelona • Bilbao • Brussels • Bucharest • Buenos Aires • Casablanca • Dublin
Frankfurt • Houston • Istanbul • Lisbon • Lyon • Madrid • Marseille • Mexico City • Milan • Montevideo • Munich
New York • Nicosia • Paris • Porto • Prague • Rio de Janeiro • Rome • São Paulo • Strasbourg • Warsaw

Geneigter Leserinnen und Leser,
vielen Dank Für Ihr Interesse. Sie finden eine Vielzahl der in dieser Schrift
veröffentlichen Artikel im rechtsforum der BRASIL POST. Besuchen Sie auch
unsere Homepages www.deutsche-kanzlei.com oder www.fblaw.com.br.

Dort finden Sie eine Vielzahl von juristischen und allgemeinen Artikeln in
deutscher, englischer, französischer und portugiesischer Sprache.

INHALT

Artikel

2004 - Inkrafttreten steuerrechtlicher Änderungen

Verrechnungspreise beim Export – Zugeständnis der Finanzbehörden abgeändert Vereinheitlichung der Vorschriften für den Import

- Länder erlassen Mehrwertsteuerschulden
- Titel zur Zahlung von Schulden vor dem INSS werden mit bis zu 30 % Abschlag gehandelt

Rechtsprechung

Bundes - Gesetze

- Medida Provisória 135, vom 30. Oktober 2003

Artikel

2004 - Inkrafttreten steuerrechtlicher Änderungen

Im neuen Jahr treten etliche neue (im alten Jahr noch verabschiedete) Steuervorschriften für die Unternehmen in Kraft. Dabei ist an erster Stelle die Umstellung der COINS-Abgabe zu nennen. Die neue Regelung findet zum 1. Februar Anwendung. Wie bereits mehrfach dargestellt, wurde in den gesetzlich geregelten Fällen der Kumulativeffekt abgeschafft. Es wird nun ein Steuerkredit gewährt, so dass die Abgabe jetzt im Prinzip auf den Mehrwert erhoben wird. Um Steuerausfälle zu vermeiden, wurde die Abgabe nun von 3% auf 7,60% erhöht. Es sei noch einmal daran erinnert, dass diese Neuregelung nicht für Unternehmen gilt, die nach dem sogenannten Lucro Presumido Verfahren oder in vereinfachter Weise nach der Simplex-Regelung ihre Steuern abrechnen.

Neu ist aber auch, dass Unternehmen, die Dienstleistungen anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, jetzt bestimmte Abgaben einbehalten und diese an den Fiskus abführen müssen. Es handelt sich hierbei um die CSSL- (1%), die COFINS- (3%) und die PIS-Abgabe (0,65%). Dies gilt beispielsweise für Dienstleistungen im Bereich der Reinigung, Gebäudeerhaltung, Sicherheit und Überwachung, Werttransporte, Vermietung von Arbeitskraft, Marktforschung und vergleichbarer Dienstleistungen. Soweit die Gelder einbehalten, aber nicht abgeführt werden, kann dies als Unterschlagung klassifiziert werden. Wenn das verantwortliche Unternehmen die Gelder erst gar nicht einbehält, kann es als Abgabenschuldner zur Verantwortung gezogen werden.

Verrechnungspreise beim Export – Zugeständnis der Finanzbehörden abgeändert

Unternehmen, die bei Exporten an Firmen derselben Konzerngruppe oder an verbundene Unternehmen mindestens einen Gewinn von 5% verzeichnen, sind von den Verrechnungspreisvorschriften befreit. Die Unternehmen müssen insoweit nicht darlegen, dass die Verkaufspreise den üblichen Marktpreisen entsprechen. Nach der alten Regelung wurden hinsichtlich dieser 5%-Marke ausschließlich die Gewinne und Umsätze des jeweiligen Jahres herangezogen. Dies wurde mit der Verwaltungsvorschrift Nummer 382 dahingehend geändert, dass nun das laufende und die zwei vorhergehenden Jahre zur Berechnung der 5%-Hürde zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass gerade im letzten Jahr die Exporte besonders angestiegen sind, wohingegen die Jahre 2002 und 2001 nicht ganz so erfreuliche Daten aufweisen konnten. Grundsätzlich bedeutet die Neuregelung, dass damit weniger Unternehmen das Zugeständnis der Finanzbehörden, nämlich bezüglich ihrer Ausföhren von den Transfer- Pricing Regelungen befreit zu sein, in Anspruch nehmen können. Betroffene Firmen haben diese Änderungen nun wohl einfach hinzunehmen. Dies schon deshalb, weil die Ausnahme von den

Verrechnungspreisen beim Export an sich schon ein Zugeständnis der Behörden an die Unternehmen darstellt.

Vereinheitlichung der Vorschriften für den Import

Das Ministerium für den Außenhandel hat nun Ende diesen Jahres auch die Vorschriften für den Import vereinheitlicht. Die Verwaltungsvorschrift Nummer 17/2003 hat eine Vielzahl bisher gültiger Verwaltungsvorschriften aufgehoben und die administrativen Anforderungen in einem weniger als zwanzig Seiten umfassenden Regelungswerk zusammengefasst. Diese Neuregelung ist im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen im Außenhandel zu sehen, durch welche die administrativen Regelungen vereinheitlicht, vereinfacht und transparenter gestaltet werden. So wurden bereits im Jahre 2003 sowohl die Verwaltungsnormen für den Export als auch die Vorschriften hinsichtlich der sanitären Bestimmungen beim Import zusammengefasst. Sicherlich sind diese Bemühungen zu begrüßen, weitere Schritte zur Entbürokratisierung müssen jedoch folgen.
